

Stellenveränderungen und Abweichungen  
von den Stellenübersichten

RdErl. d. MF v. 6. 2. 1996 — 17 2-5000 —

— VORIS 64000 03 00 00 015 —

Bezug: RdErl. v. 25. 8. 1975 (Nds. MBl. S. 1322)  
— VORIS 64000 03 00 00 014 —

I.

Die LReg hat am 12. 12. 1995 zur Reform des Haushaltsrechts entschieden, daß bei Abweichungen von den Stellenübersichten für Angestellte eine tarifrechtliche Überprüfung durch das MF nicht mehr stattfinden soll.

Damit entfällt die tarifrechtliche Überprüfung der Einstufung von Angestelltenstellen durch das MF zur Neubewilligung, Umwandlung und Verlagerung sowie zu Höhergruppierungen bei der Haushaltsaufstellung. Dieses gilt entsprechend für den Bereich der vom Land geförderten Einrichtungen (Zuwendungsempfänger).

Die Beteiligung des MF gemäß § 49 Abs. 7 LHO (Abweichungen) oder § 40 LHO (über- oder außer tarifliche Maßnahmen) sowie in Zweifelsfragen der Eingruppierung von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung (siehe RdErl. vom 14. 10. 1980, Nds. MBl. S. 1356) ist von dieser Entscheidung nicht berührt.

Es ist beabsichtigt, die Allgemeinen Bestimmungen (Zweite Anlage zum HG) ab 1997 dahingehend zu ändern, daß die nach Nr. 2 Abs. 4 Buchst. c im Haushaltsjahr 1995 erstmals den Hochschulen erteilte Ermächtigung, bis zu 5 v. H. der Gesamtzahl der in den Stellenübersichten ausgewiesenen Stellen für Angestellte nach Maßgabe der tariflichen Bewertung in eine andere Vergütungs- und/oder Funktionsgruppe kostenneutral einzustufen, für die Dauer von drei Jahren in einem Modellversuch auf alle stellenbewirtschaftenden Dienststellen ausgeweitet wird.

Im Hinblick auf die vorgesehene Regelung erteile ich ab sofort meine Einwilligung gemäß § 49 Abs. 7 LHO zu Abweichungen von den Stellenübersichten für zwangsläufige Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund tarifrechtlicher Ansprüche (z. B. infolge geänderter Tarifverträge oder rechtskräftiger Urteile) sowie bei anderweitiger Funktionszuordnung mit der Maßgabe, daß die stellenbewirtschaftenden Dienststellen abweichend von § 17 Abs. 6 LHO i. V. m. VV Nr. 5.2 bis zu 5 v. H. der Gesamtzahl der in den Stellenübersichten ausgewiesenen Stellen für Angestellte nach Maßgabe der tariflichen Bewertung in eine andere Vergütungs- und/oder Funktionsgruppe einstuft dürfen. Dabei muß der finanzielle Mehrbedarf, der sich aus der Einstufung von Stellen in eine höhere als die veranschlagte Vergütungsgruppe ergibt, durch eine niedrigere Einstufung anderer Stellen ausgeglichen werden. Die sich auf Grund dieser Ermächtigung ergebenden Stellenveränderungen (Höherstufungen, Herabstufungen sowie anderweitige Funktionszuordnungen) im Laufe des Haushaltsjahres sind zum jeweils nächsten Haushaltsaufstellungsverfahren (Mustervordrucke III/3 oder III/5) unter Hinweis auf diesen RdErl. nachrichtlich anzuzeigen.

Gemäß Nr. 1 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen 1995/1996 (Zweite Anlage zum HG 1995/1996) ist bei Abweichungen von den Stellenübersichten — mit Ausnahme von zwangsläufigen Höhergruppierungen auf Grund tarifrechtlicher Ansprüche sowie bei anderweitiger Funktionszuordnung — weiterhin die vorherige Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen erforderlich.

Die Beteiligung des Ausschusses erfolgt künftig — nach Einholung meiner Einwilligung gemäß § 49 Abs. 7 LHO — durch eine Vorlage des jeweiligen Fachressorts.

Grundsätzlich ist bei Abweichungen von den Stellenübersichten weiterhin folgendes zu beachten:

Die Dienststellen sind bei der Bewirtschaftung der Mittel für persönliche Verwaltungsaufgaben u. a. an die in den

Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen ausgewiesenen Stellen nach ihrer Anzahl — bei den Stellenübersichten auch hinsichtlich ihrer Eingruppierung oder Einstufung — gebunden. Für Angestellte, deren Eingruppierung sich nach dem BAT richtet, folgt hieraus, daß ihnen nur solche Tätigkeiten übertragen werden dürfen, die sich im Rahmen der Wertigkeit der für sie im Haushaltsplan bereitgestellten Stellen halten. Mithin ist es unzulässig, eine Angestellte oder einen Angestellten mit höherwertigen Aufgaben zu betrauen, wenn daraus letztlich ein tariflicher Anspruch auf Höhergruppierung hergeleitet werden kann.

Die Arbeitsplätze sind durch organisatorische Maßnahmen so zu gestalten, daß sich keine tarifrechtlichen Eingruppierungsansprüche ergeben, die durch die Stellenübersichten oder Bedarfsnachweise nicht abgedeckt sind. Soll hiervon ausnahmsweise abgewichen werden, werde ich meine Einwilligung grundsätzlich nur erteilen, wenn ein **unabhängbarer Bedarf** hinreichend begründet ist und der finanzielle Mehrbedarf durch eine **dauerhafte Einsparung** im Stellenbereich des jeweiligen Einzelplans ausgeglichen wird. Die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen ist an Hand der Tabelle der Durchschnittssätze vorzunehmen. Die die Stellenveränderung begründenden Unterlagen bitte ich nach dem in den Richtlinien für Haushaltsaufstellung des jeweiligen Haushaltsjahres (Nr. 6.3.4) vorgesehenen Muster beizufügen.

Ich weise daher nochmals darauf hin, daß im Fall der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit auf eine oder einen Angestellten — ohne daß eine entsprechend bewertete Stelle haushaltsmäßig vorgesehen ist — Verbindlichkeiten entstehen, für die Mittel im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind. Das wird regelmäßig zu einer Schadensersatzpflicht der verantwortlichen Bediensteten führen.

II.

Der Bezugsverlaß wird aufgehoben.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 9/1996 S. 246

Carl v. Ossietzky  
UNIVERSITÄT  
OLDENBURG

Der Präsident

An  
-die Dekanin des Fachbereiches 2  
-den Dekan des Fachbereiches 5

im Hause

nachrichtlich:- Institut Philosophie, FB 5

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom      Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
V 5.20 71021/5 Schl

Tel.: 0441 798-24 46  
Frau Schlüter  
Oldenburg, den 17.08.1995

Errichtung des gemeinsamen Instituts Philosophie gem. §§ 111 und 114 NHG zum 01.10.1995

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Beschluß des Senates der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 28.06.1995 ist das gemeinsame Institut Philosophie der Fachbereiche 2 und 5 zum 01.10.1995 errichtet worden. Das gemeinsame Institut Philosophie unterliegt der Verantwortung des Fachbereiches 5 gemäß § 114 (Satz 2) NHG. Die Räte der Fachbereiche 2 und 5 haben dieser Errichtung mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt. Der Personalrat wurde entsprechend PersVG beteiligt.

Grundlage der Errichtung des gemeinsamen Instituts sind die mit dem Senatsbeschluß übertragenen Aufgaben (Ziffern 7 und 8) sowie die auf Dauer zur Verfügung gestellten Personal- und Sachmittel (Ziffern 1 - 5 des Beschlusses).

Das Institut soll für die Lehre und Forschung und für die Studierenden wie die Lehrenden in der Philosophie eine gemeinsame Grundlage im Inneren und für die Beziehungen zur übrigen Universität nach außen bilden:  
Zusammenstellung und Ausrichtung des Lehrangebotes,  
Bildung neuer und Unterstützung vorhandener Forschungsschwerpunkte,  
Ausbau der Philosophie innerhalb der Universität,  
Zusammenarbeit mit anderen Universitäten und Einrichtungen  
und andere Aufgaben, insbesondere in der Konzeption des Studiengangs bzw. von Studiengängen.